
Satzung des Herkules Baseball Club Kassel e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Herkules Baseball Club Kassel e.V." und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Baseballsportes, sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Herkules Baseball Club Kassel e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1997). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des HBSV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder von 7 bis 18 Jahren
 - c) Kinder unter 7 Jahren
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und b.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben eine Stimme, egal wie viele Personen sie vertreten. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 8 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder 9 Monate mit der Entrichtung des Beitrags im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) durch Tod.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) der Vereinsrat

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlußfähig.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes leitet die Versammlung
5. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches er und der Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen haben.
6. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§7 Anträge

1. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied, wenn der Antrag von mindestens zehn anderen stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vereinsrat in schriftlicher Form eingegangen sein.
3. Dringlichkeitsanträge sind zulässig.

§8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Öffentlichkeitsreferenten
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportdirektor

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Vereinsvorstandes gebunden.

2. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand
- b) je einem Beisitzer aus jeder Mannschaft
- c) der Vertrauensperson

Stimmberechtigt bei Vereinsratssitzungen sind die Mitglieder unter a).

3. Der Vereinsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
4. Auf Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder des Vereinsvorstandes einzeln entlastet werden.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vereinsvorstandsmitglieder während der Amtszeit, kann sich der Vereinsvorstand selbständig ergänzen.

§9 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes leitet sein Ressort eigenständig.
2. Die Aufgaben der einzelnen Vereinsvorstandsmitglieder sind:
 - a) -des Vorsitzenden: Vertretung des Vereins bei den verschiedenen Verbänden, Koordination der VS-Arbeit
 - b) -des Kassenwartes: Führung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - c) -des Öffentlichkeitsreferenten: Pressearbeit und Werbung
 - d) -des Schriftführers: Erstellung von Protokollen und einer Chronik
 - e) -des Sportdirektors: Zuständig für die Trainer und Mannschaften, Organisation und Überwachung des Spielbetriebs
3. Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes kann und soll Aufgaben delegieren.

§10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, nach Vorlage von Belegen und Freigabe des Vorstands, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

§12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 03. März 2017 beschlossene Fassung der Satzung für den Herkules Baseball Club Kassel e.V. tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Kassel in Kraft.

Beitragsordnung des Herkules Baseball Club Kassel e.V.

Gemäß § 11 der Vereinssatzung des Herkules Baseball Club Kassel e.V. gilt mit Wirkung vom 24.03.2013 folgende Beitragsordnung:

1. Als Aufnahmegebühr wird ein Monatsbeitrag erhoben.
2. Die laufenden Beiträge werden in Gruppen unterteilt:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei!
 - b) Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre 5,00 € monatlich
 - c) Familien: Jedes Mitglied wird eine Gruppe niedriger eingestuft, als es eigentlich eingestuft werden müsste. Der Mindestbeitrag pro Familienmitglied beträgt 5,00 € monatlich.
 - d) Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Passive Mitglieder 7,50 € monatlich
 - e) Erwachsene 12,50 € monatlich
3. Als Familie gelten mindestens 1 Erwachsener und ein Kind, die in häuslicher Gemeinschaft leben
4. Auf schriftlich begründeten Antrag können Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt werden.
5. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
6. Die Zahlungsweise ist vierteljährlich und der Beitrag wird fällig am 10. Tage jedes Quartals des Kalenderjahres.
7. Änderungen in der Bankverbindung sind unverzüglich dem Kassenwart anzuzeigen. Kosten, die dem Verein durch nicht angezeigte, geänderte Bankverbindungen oder nicht gedeckte Konten entstehen, gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.
8. Änderungen im Status des Mitglieds (Beendigung einer Ausbildung/Schulabschluss etc.) sind ebenfalls unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.